

Festlegung der Bodenrichtwerte gem. § 196 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gutachterausschuss führt gem. § 195 Abs. 1 BauGB durch die Geschäftsstelle eine Kaufpreissammlung, wertet sie aus und ermittelt Bodenrichtwerte und sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten.

Bodenrichtwerte, als durchschnittliche Lagewerte für Grund und Boden, dienen der allgemeinen Information über das für den Stichtag bestehende Bodenwertniveau.

Nach Mitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg sind Bodenrichtwertspannen nicht mehr zulässig, insoweit sind die Bodenrichtwerte nur noch in absoluten Zahlen festzusetzen und zu veröffentlichen.

Der Gutachterausschuss der Gemeinde Au am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.06.2017 die Bodenrichtwerte für Au am Rhein anhand der Kaufpreissammlung für den Zeitpunkt bis einschließlich für das Jahr 2016 ermittelt und wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Baureifes Land (Wohnbau land) | |
| a) Baugebiet "Hahnheck": | 255,-- Euro/m ² (m.E.) |
| b)"sonstiges Wohngebiet": | 230,-- Euro/m ² (m.E.) |
| 2. Bauerwartungsland für Wohnungsbau: | 52,-- Euro/m ² |
| 3. Baureifes Land (Gewerbeflächen): | 67,-- Euro/m ² (m.E.) |
| 4. Bauerwartungsland für Gewerbeflächen: | 25,-- Euro/m ² |
| 5. Feldgrundstücke | 1,50 Euro/m ² |

m.E. = einschließlich Erschließungskosten und Baureifmachung

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses:
gez. Walter Hettel

